



Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

Impulspaket Tirol

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel des Impulspaketes Tirol ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die besondere Impulse für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung der Beschäftigung in Tirol erreicht werden. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die eine wesentliche Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, der regionalen Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit zum Ziel haben.

2. Gegenstand

Das Impulspaket Tirol erstreckt sich in erster Linie auf Unternehmen des produzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors. Vorhaben im Tourismussektor können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn mit dem jeweiligen Vorhaben ein auch überregional gesehen überdurchschnittliches neues Angebot geschaffen wird, mit dem neue, zusätzliche Gästeschichten angesprochen werden können.

2.1. Investitionsförderung:

Gefördert werden Investitionen, die Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen, Produkt- oder Verfahrensinnovationen (inkl. innovative Dienstleistungen) betreffen, sofern sie den oben genannten Zielsetzungen entsprechen.

2.2. Prämienförderung:

Zusätzlich zur Investitionsförderung kann jeder durch die Investition geschaffene Arbeitsplatz mit einer Arbeitsplatzprämie gefördert werden. Diese Arbeitsplatzprämie kann nur gemeinsam mit der Investitionsförderung gewährt werden.

2.3. Gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B.

Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine einmalige Prämie für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die entweder im Besitz aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder Campingplatzbetreiber sind. Im nationalen Regionalförderungsgebiet (politischer Bezirk Lienz) können auch große Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts mit aufrechter Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung gefördert werden.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Investitionsförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5% der förderbaren Kosten. Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von 5% gewährt werden. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 500.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 30 Mio. begrenzt.

Die Förderung kann zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol 2007-2013“ gewährt werden.

4.2. Prämienförderung

Diese beträgt max. € 2.000,00 pro Arbeitsplatz, der durch die Investition geschaffen wurde.

4.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Diese beträgt max. € 5.000,- pro Unternehmen und kann nur in Verbindung mit einem konkreten Investitionsprojekt und der dafür möglichen Investitionsförderung gewährt werden. Pro Unternehmen kann diese Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Kumulierung von Investitions- und Prämienförderung ist nur bis zur entsprechenden beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

5. Förderbare Kosten

5.1. Investitionsförderung

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen) im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb.

Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageninvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre.

- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

5.2. Arbeitsplatzprämie

Als Nachweis für die Schaffung der Arbeitsplätze wird die Meldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt herangezogen.

5.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Als Nachweis für die Durchführung von gendersensiblen Maßnahmen ist die Vorlage eines konkreten Konzepts sowie von geeigneten Nachweisen über deren Umsetzung erforderlich.

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
- Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
- genaue Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
- aktueller Gewerberegisterauszug

- Kopie der Förderungsanträge von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die kommenden drei Geschäftsjahre
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - notwendige behördliche Genehmigungen
- (2) Beantragt ein großes Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eine regionale Investitionsbeihilfe im nationalen Regionalförderungsgebiet, hat es den Anreizeffekt der Förderung mit Antragstellung nachzuweisen. Der Anreizeffekt ist dann gegeben, wenn das Investitionsvorhaben ohne die beantragte Förderung im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt wird.
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (6) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3).

Beihilfen an Unternehmen im nationalen Regionalförderungsgebiet werden entsprechend Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3) gewährt.

Das nationale Regionalförderungsgebiet und die entsprechende Beihilfenintensität ist mit der Entscheidung der Kommission vom 20.12.2006 N492/06 (ABl. C 34 vom 16.02.2007, S. 5ff) festgelegt.

10. Kumulierung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission¹ erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

¹ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.